

Berufsbild des Personalverrechners gemäß Bilanzbuchhaltungsgesetz

Juni 2011

Der selbständig tätige Personalverrechner als gesetzliches Mitglied der Wirtschaftskammern Österreichs ist ein kompetenter Partner im Bereich der Lohn- und Gehaltsverrechnung. Er handelt praxisnah und erfolgsorientiert und ist bestrebt, die für seine Auftraggeber relevanten wirtschaftlichen Abläufe und gesetzlichen Gegebenheiten so effizient wie möglich zu gestalten.

Durch seine Leistungen werden vor allem bei EPU (Ein-Personen-Unternehmen) und KMU (kleine und mittlere Unternehmen) Ressourcen freigesetzt, die es dem Unternehmer ermöglichen, sich auf sein Kerngeschäft zu konzentrieren. Zusätzlich können die Auftraggeber jederzeit auf das hohe, vor allem im Arbeits- und Sozialversicherungsrecht auch oft sehr spezifische Fachwissen „ihres“ Personalverrechners zurückgreifen.

Dadurch leistet der Personalverrechner einen wichtigen Beitrag für die Entwicklung und Expansion der Unternehmen und trägt somit auch einen wesentlichen Teil zum wirtschaftlichen Erfolg dieser bei.

Der Personalverrechner vollzieht die anfallenden Arbeiten in der Lohn- und Gehaltsverrechnung, unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung sowie anderer zur Verfügung stehender Instrumente und Methoden. Da auch Leistungen aus anderen Gewerben erbracht werden können (gemäß § 32 Gewerbeordnung 1994), die die Leistungen des Personalverrechners wirtschaftlich sinnvoll ergänzen, kann dem Unternehmer ein umfassendes Service geboten werden.

Zu fairen Konditionen bietet der Personalverrechner:

- Lohn- und Gehaltsverrechnung auch für spezielle Berufsgruppen (z.B. Bau- und Baunebengewerbe, Tourismus usw.)
- die Vertretung einschließlich der Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der Lohnverrechnung
- Anlegen und Führen von Akten, Statistiken, Karteien und Dateien (z.B. Personal-, Krankenstands-, Urlaubsdatei)
- Terminüberwachung bzw. Erinnerung an wichtige Termine (Abgabetermine u.ä.)

- Erbringung sämtlicher Beratungsleistungen im Zusammenhang seines Berechtigungsumfanges
- Erbringung sämtlicher Nebentätigkeiten gemäß § 32 der Gewerbeordnung 1994
- Diverse administrative Abwicklungen des kaufmännischen Schriftverkehrs#

Vorteile des Personalverrechners für Ihr Unternehmen

- Öffentliche Bestellung als Personalverrechner - nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (Qualitätssicherung). Die Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen und die Bestellung erfolgt durch die Behörde „Paritätische Kommission“.
- Verschwiegenheitspflicht - diese erstreckt sich auch auf persönliche Umstände sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse die bei Durchführung erteilter Aufträge bekannt geworden sind.
- Zeugenentschlagungsrecht im Verwaltungs-, Abgaben-, Zivil- und Strafverfahren hinsichtlich dessen, was dem Berufsberechtigten in Ausübung seines Bilanzbuchhaltungsberufes bekannt geworden ist
- Es besteht die gesetzliche Verpflichtung jährlich 30 Lehreinheiten an facheinschlägiger Weiterbildung nachzuweisen. Die Kontrolle erfolgt durch die Behörde „Paritätische Kommission“

Der selbständige Beruf ‚Personalverrechner‘ gehört zu den im Bilanzbuchhaltungsgesetz (BibuG) geregelte Bilanzbuchhaltungsberufen. Die Aufsichtsbehörde ist die Paritätische Kommission.

Alle Berufsberechtigten sind verpflichtet einen Berufssitz zu haben.

Personalverrechner sind berechtigt Zweigstellen zu errichten.

Es besteht die Möglichkeit zur Gründung und Führung von

Personalverrechnungsgesellschaften ohne Einschränkung der Rechtsform.

Grenzüberschreitende Dienstleistungen und Niederlassungen sind grundsätzlich möglich. Die entsprechenden EU-Regelungen müssen erfüllt werden.

Alle Berufsberechtigten dürfen ihre Berufsbefugnis bei der Paritätischen Kommission ruhend melden.

Der Personalverrechner wird nach einer umfangreichen schriftlichen und mündlichen Fachprüfung von der Paritätischen Kommission öffentlich bestellt und ist verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft, sorgfältig und eigenverantwortlich auszuüben. Das Bilanzbuchhaltungsgesetz ermächtigt ihn, für einzelne und übliche Aufgaben, Angehörige anderer selbständiger Berufe durch Werkvertrag heranzuziehen. Er unterliegt keinen speziellen Einschränkungen in der Werbung für seine Dienstleistungen.

Personalverrechner müssen auf ihren Geschäftspapieren, Webseiten etc. ihren Namen und den Standort der Berechtigung angeben. Dem Namen dürfen Zusätze die der Wahrheit entsprechen beigelegt werden. So wäre zB für einen Personalverrechner die Bezeichnung „Lohnbüro“ zulässig.

Über die dem Personalverrechner anvertrauten Angelegenheiten ist er zur Verschwiegenheit verpflichtet und hinsichtlich der Befreiung von der

Zeugenablegung im Verwaltungs-, Abgaben-, Zivil- und Strafverfahren dem Wirtschaftstreuhandler gleichgestellt.

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Ausübung des Berufes sind im Bilanzbuchhaltungsgesetz bzw. in der Berufsausübungsrichtlinie festgelegt.

Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie

Wiedner Hauptstraße 63

A-1045 Wien

T:+43-(0)-590900-3540

F:+43-(0)- 590900-285

E-Mail: ubit@wko.at

<http://www.ubit.at>